

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Zu den Kommunalwahlen 2019 soll das inklusive Wahlrecht in Baden-Württemberg eingeführt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

In der Gemeindeordnung, in der Landkreisordnung sowie im Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart sollen die Wahlrechtsausschlüsse für Bürgerinnen und Bürger, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gestrichen werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der Wahlrechtsausschlüsse.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

§ 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.“

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

§ 10 Absatz 4 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kreiseinwohner, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

§ 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 223) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

20.02.2019

Stoch
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Erstellung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg herrschte über Parteigrenzen hinweg Einigkeit darüber, dass Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht gleichberechtigt wahrnehmen können sollen. Die im Kommunalwahlrecht für Menschen mit Behinderungen geltenden Wahlrechtsausschlüsse in § 14 Absatz 2 Nummer 2 Gemeindeordnung, § 10 Absatz 4 Nummer 2 Landkreisordnung und § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart sollten unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung geändert werden. Diese Forderungen werden durch die Behindertenverbände unterstützt. In ihrer „Kieler Erklärung“ vom Oktober 2017 haben außerdem die Behindertenbeauftragten aus Bund und Ländern u. a. gefordert, bestehende Wahlrechtsausschlüsse in den Wahlgesetzen von Bund und Ländern zu streichen. In anderen Bundesländern ist bereits damit begonnen worden.

Im Landtag von Baden-Württemberg wurde anlässlich der Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 16/3870 – Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften auf Antrag der SPD bereits über die Einführung eines inklusiven Wahlrechts beraten. Der Landtag beschloss am 13. Juni 2018, „die Landesregierung zu ersuchen, unmittelbar nach Vorliegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Wahlprüfbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Oktober 2014 (Az. 2 BvC 62/14), betreffend die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG)

- die sich aus der Entscheidung ergebenden Konsequenzen hinsichtlich der Umsetzung eines inklusiven Kommunalwahlrechtes in Baden-Württemberg zu prüfen und dem Landtag über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten,
- einen weiteren Gesetzesentwurf zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vorzulegen, der unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und anderer rechtlicher Vorgaben, Menschen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist, die Teilnahme an Wahlen zu ermöglichen.“

Das Bundesverfassungsgericht hat leider bis heute die eigentlich noch für 2018 angekündigte Entscheidung nicht getroffen. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist aus Sicht der SPD-Fraktion jedoch auch ohne die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglich und sinnvoll. Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen fordert ebenfalls eine sofortige Änderung. Angesichts der zeitlichen Fristen wird mit dem Gesetzentwurf die letzte Chance gesucht, das inklusive Wahlrecht in Baden-Württemberg bereits zu den Kommunalwahlen 2019 einzuführen und damit dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen. Das Landtagswahlrecht soll nach Möglichkeit in einer gemeinsamen Initiative aller Fraktionen entsprechend geändert werden.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

In der Gemeindeordnung wird der Wahlrechtsausschluss für Bürgerinnen und Bürger, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gestrichen.

Artikel 2

In der Landkreisordnung wird der Wahlrechtsausschluss für Bürgerinnen und Bürger, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gestrichen.

Artikel 3

Im Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart wird der Wahlrechtsausschluss für Bürgerinnen und Bürger, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gestrichen.